

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27.06.2025

Seite 1

76. Jahrgang – Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2025

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat in der Sitzung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung der von ihr verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Teilergebnisplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Erträgen mit	3.000 Euro
und in den Aufwendungen mit	600 Euro
somit mit einem Überschuss/ Fehlbetrag von	2.400 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Erträgen mit	21.300 Euro
und in den Aufwendungen mit	8.400 Euro
somit mit einem Überschuss/ Fehlbetrag von	12.900 Euro

3. die Freiherrlich Ferdinand von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung zu Coburg

in den Erträgen mit	1.200 Euro
und in den Aufwendungen mit	400 Euro
somit mit einem Überschuss/ Fehlbetrag von	800 Euro

im Teilfinanzplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.000 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	600 Euro

und	in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
	in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

und	in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
	in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit	mit einem Saldo des Finanzaushaltes von	2.400 Euro
-------	---	------------

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

und	in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	21.300 Euro
	in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	8.400 Euro

und	in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
	in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

und	in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
	in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit	mit einem Saldo des Finanzaushaltes von	12.900 Euro
-------	---	-------------

3. die Freiherrlich Ferdinand von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung zu Coburg

und	in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.200 Euro
	in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	400 Euro

und	in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
	in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

und	in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
	in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit	mit einem Saldo des Finanzaushaltes von	800 Euro
-------	---	----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzaushalt werden nicht festgesetzt.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27.06.2025

Seite 2

76. Jahrgang – Nr. 20

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen steht gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten und unter <https://www.coburg.de/haushalt2025> öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Coburg, 25.06.2025

STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat in der Sitzung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	200.607.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	208.327.100 Euro

und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-7.720.100 Euro
------------------------------------	-----------------

2. im Finanzhaushalt

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 189.580.800 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 192.708.500 Euro
-3.127.700 Euro |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 17.942.900 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 38.001.700 Euro
-20.058.800 Euro |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 1.174.100 Euro
-1.174.100 Euro |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -24.360.600 Euro |

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 19.602.500 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die nachfolgende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt *):

Gewerbesteuer	310 v.H.
---------------	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 37.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27.06.2025

Seite 3

76. Jahrgang – Nr. 20

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung 2025 mit Schreiben vom 16.06.2025 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen steht gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten und unter <https://www.coburg.de/haushalt2025> öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Coburg, 25.06.2025

STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

*) Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) und die Grundsteuer B (Grundstücke) wurden für Haushaltsjahr 2025 ff. in einer separaten Hebesatzsatzung mit jeweils 310 v.H. festgesetzt. (Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt Nr. 37 vom 27.12.2024)

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖